

- Satzung eines eingetragenen Vereins -
Stuttgart Institute of Sustainability Stiftung e.V.

(Stand: 17. April 2012)

Präambel

Der Verein Stuttgart Institute of Sustainability Stiftung e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Allgemeinheit selbstlos auf dem Gebiet des nachhaltigen Bauens zu fördern.

Nachhaltiges Bauen setzt das Prinzip der Nachhaltigkeit im Bereich des Bauens um und bezieht sich dabei auf den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes von der Planung bis hin zum Rückbau. Eine zentrale Rolle spielt dabei das sog. "Triple Zero", was soviel bedeutet wie null Emission, null Energie und null Ressourcenverbrauch. Im Ergebnis werden künftige Gebäude keine zusätzlichen Bodenressourcen beanspruchen und im Nutzungszustand keine gesundheitsschädlichen Emissionen mehr für den Menschen verursachen und damit weder die Luft belasten noch fossile Energien verbrauchen.

Sowohl die Theorie als auch die praktische Umsetzung im Bereich des nachhaltigen Bauens ist hochkomplex und erfordert einen stetigen Austausch aller an der Planung und am Bau beteiligten Akteure sowie die kontinuierliche Gewinnung neuer Erkenntnisse.

Dem trägt der Verein Stuttgart Institute of Sustainability Stiftung e.V. Rechnung, indem er sowohl sämtliche Akteure aus Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen als auch Wissenschaftler und Forscher innerhalb des Vereins zusammenführt. Hierdurch kann das bedeutsame Thema des nachhaltigen Bauens kompetent, effizient und insbesondere langfristig vorangetrieben werden.

Im Rahmen der Förderung der Wissenschaft und Forschung ist geplant, dass sowohl bestehende Erfahrungen gebündelt als auch neue Erkenntnisse gewonnen werden. Im Bereich Umweltschutz wird der Fokus auf der Luftreinhaltung und dem Bodenschutz liegen. Der Verbraucherschutz wird insbesondere durch eine fundierte Aufklärungsarbeit erfolgen.

Durch all diese Bestrebungen wird ein großer Beitrag für die Umwelt, den einzelnen Verbraucher und vor allem für unsere künftigen Generationen geleistet werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stuttgart Institute of Sustainability Stiftung e. V. (im Folgenden kurz: SIS).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Nachhaltigkeit im Bereich der bebauten Umwelt sowie die Verbesserung des allgemeinen Wissens über Möglichkeiten und Methoden des nachhaltigen Bauens. Der Verein trägt zum Nutzen der Gemeinschaft dazu bei, Grundlagen für ein nachhaltiges Planen, Bauen und Betreiben unserer Umwelt zu schaffen.

Der Verein fördert den Umwelt- und Gesundheitsschutz. Künftige Gebäude sollen keine gesundheitsschädlichen Emissionen mehr für den Menschen verursachen, weder Luft belasten noch zusätzlichen Boden oder fossile Energien verbrauchen. Hierzu fördert der Verein den Gedanken des „TripleZero“ sowie insgesamt die Gewinnung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet des nachhaltigen Planens und Bauens und stellt diese Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung. Des Weiteren soll der Umweltschutz durch Erkenntnisgewinne im Bereich der Luftreinhaltung und des Immissions- und Bodenschutzes gefördert werden.

Der Verbraucherschutz wird durch eine fundierte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein erstrebt die Zuwendung eines Vermögensgrundstocks. In diesen sind die Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten einzustellen, die nach dem Willen der Zuwender dem Vermögensgrundstock zugeführt werden sollen. Mitgliedsbeiträge sind nicht in den Vermögensgrundstock einzustellen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Zu den primären Aufgaben des Vereins gehören u. a.
 - Förderung der Weiterentwicklung nachhaltiger Baupraxis über den gesamten Lebenszyklus hinweg;
 - Förderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für nachhaltiges Bauen;
 - Verbesserung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes durch Reduktion von Energie- und Ressourcenverbrauch und verringerten Emissionen. Finale Zielsetzung ist die flächendeckende Ermöglichung Gebäude im „Triple Zero“ Standard zu bauen. U. a. müssen hierzu die bautechnischen und ökologischen Erkenntnisse mit den ökonomischen Anforderungen und Möglichkeiten zusammengeführt werden;
 - Stärkung der Forschungs- und Entwicklungslandschaft u. a. durch Initiierung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten; Entwicklung von Empfehlungen für marktgerechte Forschungs- und Förderstrategien und Bereitstellung einer Informationsplattform für das Schlüsseltechnologiefeld „Nachhaltiges Bauen“;
 - Optimierung eines gezielten Know-how- und Informationstransfers im Bereich des nachhaltigen Bauens;

- Aufklärung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des nachhaltigen Bauens, durch die Aufklärung von Verbrauchern als auch von Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft u. a. durch den Aufbau einer Integrations- und Aktionsplattform für Forschung, Entwicklung und Wirtschaft, welche einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll;
 - Identifikation und systematische Vernetzung der mit Fragen der Nachhaltigkeit in der gebauten Umwelt verbundenen Akteure und Potenziale (Hochschulen, Wirtschaft, Forschung und Entwicklung, Anwendung);
 - Ermöglichung einer kontinuierlichen Marktanalyse (Potenziale, Bedarfe);
 - Entwicklung und Generierung von Angeboten der Aus- und Weiterbildung;
 - Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs über Techniken und Methoden des nachhaltigen Bauens.
- (2) Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Maßnahmen und Tätigkeiten durch:
- Betrieb eines Koordinationsbüros, das als zentrale Anlaufstelle für alle am Thema Interessierte dient;
 - Betrieb einer Internetseite;
 - Herausgabe eines elektronischen Magazins;
 - Organisation und Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Seminaren und Ausstellungen;
 - Sammlung, Bereitstellung, Verbreitung und Verwaltung von Informationen über das nachhaltige Bauen;
 - Teilnahme an und Entwicklung von Projekten zur Steigerung der Nachhaltigkeit unserer bebauten Umwelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Ein Vereinsmitglied gilt als aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch die Geschäftsführung schriftlich angenommen und der erste satzungsmäßige Beitrag gezahlt ist (sofern erforderlich laut § 6). Mit der Aufnahme wird zusätzlich eine Aufnahmegebühr fällig.
- (4) Kein Vereinsmitglied ist verpflichtet, für Vereinstätigkeiten unternehmerische Geheimnisse und Marktstrategien preis zu geben.
- (5) Jedes Mitglied hat einen zuständigen Ansprechpartner (Vertreter) in seinem Unternehmen/Institut zu benennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, erstmals zum 31. Dezember 2012.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung mit einer 2/3 Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Geschäftsführung der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme zu übersenden. Der etwaige Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (Einwurf-Einschreiben) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus sonstigen Einkünften aus Beratungs-, Management- und Dienstleistungen, die durch die Geschäftsstelle oder die Organe des Vereins erbracht werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch Aufstellung und Verabschiedung einer Gebührenordnung von der Geschäftsführung beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme im Verein fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.
- (4) Die Geschäftsführung kann ein Mitglied auf Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.
- (5) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (6) Neu aufgenommene ordentliche Mitglieder zahlen neben dem ersten Jahresbeitrag auch eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch Aufstellung und Verabschiedung einer Gebührenordnung von der Geschäftsführung beschlossen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Über Mitgliedschaft und Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit. Im Rahmen der Aufnahme der fördernden Mitglieder werden Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge einvernehmlich zwischen der Geschäftsführung und dem jeweiligen fördernden Mitglied festgelegt.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen / Events des Vereins teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in das Präsidium, die Geschäftsführung oder den Fachbeirat gewählt werden. Fördernde Mitglieder werden auf der Website und anderen Au-Bendarstellungen des Vereins als fördernde Mitglieder präsentiert.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Fachbeiräte,
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) das Kuratorium.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Aus seiner Mitte wählt das Präsidium den Präsidenten und einen oder mehrere - höchstens jedoch vier - Vizepräsidenten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Organmitglieder oder der jeweils nach § 4 Abs. 5 der Satzung bestimmte Vertreter. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Endet die Amtszeit des Präsidiums, so endet auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

Die Arbeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

- (4) Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, bleiben solange im Amt, bis entsprechend viele neue Präsidiumsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Präsidenten oder Vizepräsidenten. Solange nach dem Ausscheiden eines Vizepräsidenten mindestens ein weiterer Vizepräsident im Amt ist, kann das Präsidium von der Wahl eines neuen Vizepräsidenten absehen.
- (5) Das Präsidium ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Repräsentation des Vereins soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
 - b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
 - c) Einberufung von Fachbeiräten, Bestellung und Abberufung von deren Mitgliedern und Genehmigung der Beiratsordnungen,

- d) Bildung eines Kuratoriums, Bestellung und Abberufung dessen Mitglieder,
 - e) Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung in Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung einschließlich einer Richtlinienkompetenz zu generellen strategischen Fragen der Vereinsentwicklung,
 - f) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und stets einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen und kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums von diesem abberufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins ausschließlich übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
 - b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
 - c) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliederzeitungsmagazins,
 - e) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Präsidiums,

- f) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

- (4) Die Geschäftsführung wird hauptamtlich tätig; sie kann nebenberuflich ausgeübt werden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch das Präsidium vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines Geschäftsführungsmitgliedes ist zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter bei dem Verein anzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.
- (6) Das Präsidium kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbaren, dass deren Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf einen angemessenen Höchstbetrag beschränkt ist. Das Präsidium kann für die Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte abschließen; die Prämien hierfür entrichtet der Verein.

§ 11 Fachbeiräte

- (1) Zur Unterstützung der Erreichung der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Satzung können Fachbeiräte eingerichtet werden.
- (2) Über die Einrichtung eines Fachbeirates entscheidet das Präsidium. Fachbeiräte treffen sich mindestens zweimal jährlich.

- (3) Der Fachbeirat wählt einen Leiter. Der Fachbeiratsleiter lädt zu Arbeitstreffen ein und koordiniert die inhaltliche und fachliche Arbeit. Er wird ggf. von der Geschäftsstelle operativ unterstützt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Präsidiums bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen, und zwar durch einfachen Brief oder elektronisch und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied darf sich durch einen Vertreter gemäß § 4 Abs. 5 oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen; der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmachtsurkunde vorzulegen.
- (6) In der Mitgliederversammlung berichten das Präsidium und die Geschäftsführung über alle wesentlichen Geschäfte des Vereins.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des Präsidiums (Wiederwahl ist zulässig);
- wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten;
- nimmt den Kassenbericht des Präsidiums und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt die Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen;
- beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Präsidium kann ein Kuratorium bilden. Es dient als Schnittstelle zu regionalen und/oder überregionalen Institutionen und Clustern aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Bauwesen und Immobilienmanagement.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Präsidium bestellt und abberufen.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgaben,
 - die Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Institutionen und Organisationen beratend zu begleiten.
 - Kontakte zu Wirtschaft, Gesellschaft und Politik zu pflegen,
 - Geschäftsführung und Präsidium in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

- (5) Die Arbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- (6) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Das Kuratorium kann sowohl dem Präsidium als auch der Geschäftsführung (schriftliche) Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen von der Geschäftsführung zu beauftragenden Steuerberater erstellt und – sofern die Geschäftsführung dies beschließt - mit Bestätigungsvermerk versehen.

§ 15 Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Schlussbestimmung

Der Verein ist zwecks Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden. Der Geschäftsführung ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für erforderlich hält, vorzunehmen.